

BEBAUUNGSPLAN

GEMEINDE BERNBEUREN

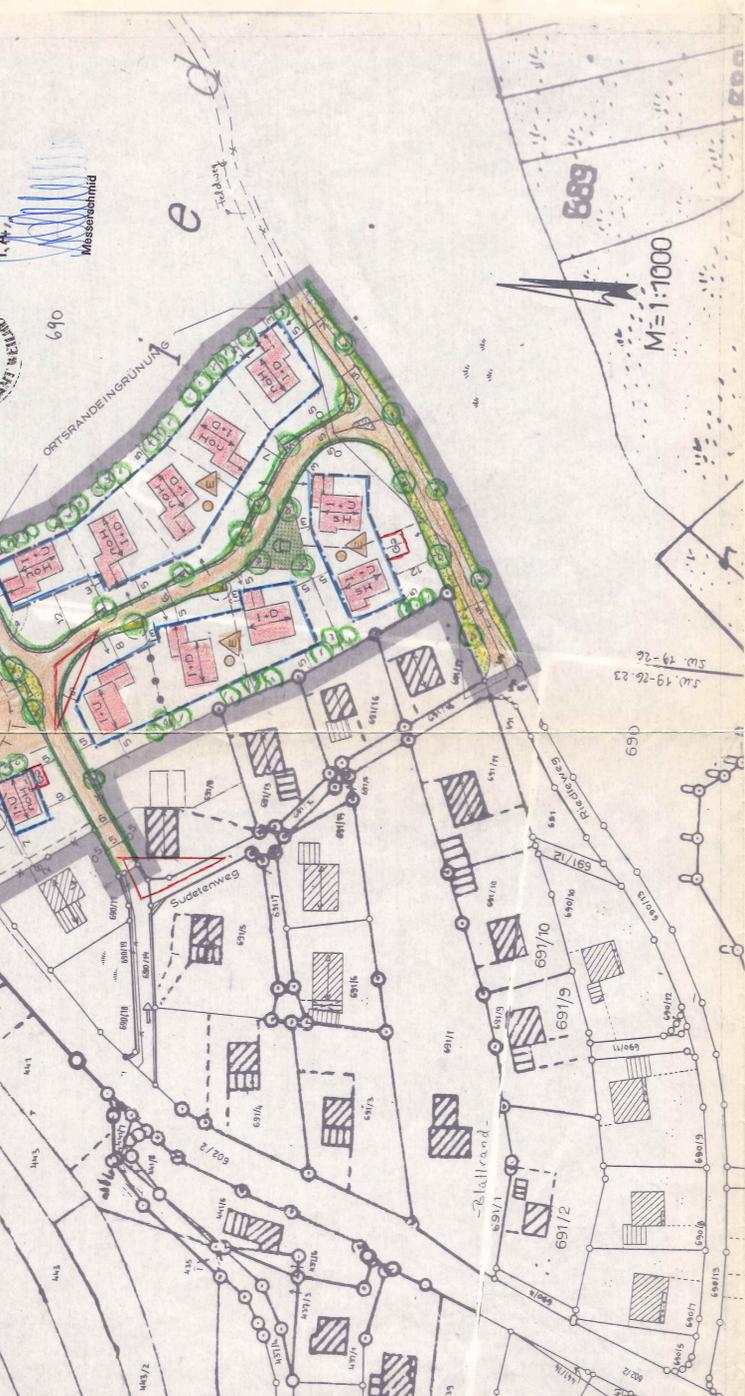
Landkreis Weilheim-Schongau

IM RIEDELE

Aufstellung
 Änderung
 Ergänzung
 Aufhebung

genehmigt mit Schreiben vom 29.08.1985
 Nr. 6/10-2-3-70 Nr. 6
 Landratsamt Weilheim-Schongau
 Dienststelle Schongau-1
 i. A.

Messerschmid



- A) Zeichenerklärung für die Festsetzungen**
- Grenze des Geltungsbereiches
 - Verkehrsflächenabgrenzungslinie
 - Verkehrsrandlinie (Straßenbegrenzungslinie)
 - öffentliche Verkehrsflächen
 - öffentliche Grünfläche
 - Kinderspielfeld (Altersgruppe bis 12 Jahre); öffentliche Bepflanzung gem. 1981, 21/76 untersont
 - Fläche für Landwirtschaft
 - Bauvranze
 - Fläche für Garagen oder Nebengebäude soweit außerhalb den Bauvranzen zulässig
 - Haustyp: Erdgeschoss, Dachgeschossbau zulässig, Kniestock max. 1,77 der Gebäuhöhe; jedoch höchstens 1,6 m überbaute Grundfläche des Wohnhauses (ohne Ga) max. 170 qm
 - Haustyp: Hofgeschoss und teilweise zu Wohnzwecken nutzbares Untergeschoss; Dachgeschoss ohne Kniestock überbaute Grundfläche des Wohnhauses (ohne Ga) max. 170 qm
 - Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung (Haustypen)
 - offene Bauweise
 - nur Einzelhäuser zulässig
 - Hauptfächerichtung (Wohnhaus)
 - Maßzahlen in Meter
 - Sichtstreifen
 - erhaltenswerter Baubestand
 - Eingrünung, Bepflanzung zwingend
 - nord- und ostseitig ist zwingend eine Holzverkleidung des Dachgeschosses zwischen POK DG und UK-Sparren festgesetzt, südseitige Holzverkleidung des Gebäudedaches zwingend festgesetzt.
- B) Zeichenerklärung für die Hinweise**
- bestehende Flurstücksgrenzen
 - aufzubauende Flurstücksgrenzen
 - Teilvorschlag
 - bestehende Wohn- und Nebengebäude
 - Garagenzufahrt
 - Flurstücksnummer
 - Vorschlag für Straßenausbau
 - Vorschlag für Form und Situierung der neuen Baukörper
- C) Festsetzungen durch Text**
- bestimmte Grundveränderung aus Landwirtschaftsgründen durch Auflagen bei der Genehmigung des Bauvorhabens notwendig
- 1. Art der Nutzung**
- Der Geltungsbereich wird als Allgemeines Wohngebiet (Wn) gem. § 4 BauWO festgesetzt. Gemäß § 1 Ziff. 9 BauWO werden Gewerbetriebe, Gartenbaubetriebe und Tankstellen auch nicht als Ausnahme zugelassen.
- 2. Maß der Nutzung**
- Das Maß der Nutzung wird bestimmt durch die Bauvorgaben, den zulässigen Gebäudetyp und die höchstzulässige Geschosshöhe (GH). Als max. GH wird 0,4 festgesetzt, sofern nicht durch die Bauvorgaben oder Grundflächenbeschränkung eine geringere Ausnutzung vorgegeben ist. Im Geltungsbereich sind je Wohngebäude nicht mehr als 2 Wohnungen zulässig. Bei gewerblicher Brauereinrichtung werden je 5 Gistbetten einer Dauerverweilung gleichgesetzt.
- 3. Grundform - Mindestgrundsstücksgröße**
- Als Grundform für die Wohngebäude ist ein Rechteck zu verwenden. Die Traufseite muß mind. 1/5 länger sein als die Gebäuhöhe. Die Mindestgrundsstücksgröße beträgt: 800 qm für ein Zweifamilienhaus 600 qm für ein Einfamilienhaus

4. **Abstandsflächen**

Die gesetzlichen Abstandsflächen nach Art. 6 und 7 BayBO sind grundsätzlich einzuhalten. Soweit die Anforderungen nach Art. 7 (5) BayBO erfüllt werden, ist eine Grenzbebauung von Garagen und Nebengebäuden zulässig, sofern die Möglichkeit des Grenzabbaus nach den Planfestsetzungen gegeben ist. Aus gestalterischen Gründen ist auch an der Grenzmauer ein Vordachüberstand einzuhalten.

5. **Dachform (Hauptgebäude)**

Die Hauptgebäude sind mit einem 22° - 27° geneigten Satteldach auszuführen. Die Dachdeckung hat mit Ton- oder Betonziegeldecken in naturrotem Farbton zu erfolgen. Dachneigungen (negative Gauen) und Dachaufbauten (Gauben) sind unzulässig. Liegende Dachflächenfenster werden in der Größe auf max. 0,8 qm Glasfläche beschränkt und höchstens zweimal je Dachseite zugelassen. Es sind allseitig Dachüberstände von mind. 60 cm vorzusehen. Kastengespinnne sind unzulässig.

6. **Sonnenkollektoren**

Die Anbringung von Sonnenkollektoren/Absorbern auf dem Hauptdach ist nur in einer zusammenhängenden Fläche entlang eines Ortsrumpfes oder an der Traufe zulässig. Bei der Anordnung auf Dachflächen von Nebengebäuden und Garagen sollte möglichst eine Dachfläche vollständig ausgeführt werden. Sog. Dreiecksdächer anstelle der Dachdeckung nach Ziff. 5 sind zulässig, wenn sie in kupferfarbiger oder rötlicher Ton und vollständig je Dachseite ausgeführt werden.

7. **Nebengebäude und Garagen**

Nebengebäude und Garagen sind nur innerhalb den Bauvranzen oder den hierfür gesondert festgesetzten Flächen zulässig. Die Gesamtgrundflächen der Nebengebäude und Garagen dürfen je Grundstück 60 qm nicht übersteigen. Garagen sind in Massivbauweise auszuführen und gestalterisch dem Hauptgebäude (in Putz und Farbe) anzugleichen. Garagen und Nebengebäude sind -sofern sie nicht ohnehin ins Wohnhaus integriert sind- mit Flachengiebeln Satteldach zu errichten. Die Garagen sind mit Naturholzfüllungen auszuführen. Gemeinsame Grenzgaragen -soweit zulässig- sind gestalterisch aufeinander abzustimmen und in gleicher Frontgestaltung und Dachform zusammenzubauen. Vor den Garagen muß ein tiefer Stauraum freizubehalten, der zur Straße hin nicht eingezäunt werden darf.

8. **Fassaden**

Die Fassaden sind in lichten Farbönen zu verputzen. Zyklusmalerwerk sowie die Verwendung von metallener, kunststoffener oder zementgebundener Wandverkleidung ist untersagt. Die Verwendung von farbtropfenden Kunststoffplatten o.ä. für Balkonverkleidungen, vorgebaute Wände, Sichtschutzwände etc. ist unzulässig, ebenso Strohblenden aus Strohmatte sowie Ornamentsteinen. Holzverkleidungen im Wechsel zu Putz sind grundsätzlich möglich. Sie sind bhw. durch Planzeichen für die Obergeschosse bzw. Gebäudeteile zwingend festzusetzen.

9. **Abwasserentsorgung**

Die anfallenden häuslichen Abwässer sind in 3-Kammer-Ausfallgruben teilbiologisch zu reinigen. Die geklärten Abwässer sind nach DIN 4261 den Untergrund zuzuführen.

10. **Wasserversorgung**

Sämtliche Neubauten sind an die zentrale Wasserversorgung anzuschließen.

11. **Lagerer, Abstellplätze etc.**

Die Aufstellung von Metallhochregalen, Kleintierställen, Wohnwagen, Booten sowie oberirdischer Lagerbehälter für flüssige oder gasförmige Stoffe im Freien ist im Geltungsbereich nicht gestattet.

12. **Einfriedigung**

Im Geltungsbereich sind straßenseitig max. 1 m hohe Holzzeime (Hainbuche, Ahorn etc.) mit überdeckten Säulen zulässig. Betonzeime dürfen 0,20 m Höhe nicht überschreiten. Zwischenzeime sind der Höhe der Straßenzäune anzupassen. Heckenbepflanzungen sind auf max. 20 cm über Zaunhöhe zu halten. Stacheldraht ist nur bei angrenzender Viehweide zulässig.

13. **Gartenflächen - Ortsrandeingerünung**

Die nicht bebauten und nicht als Fahr- oder Gehweg genutzten Grundstücksflächen sind innerhalb eines Jahres nach Beendigung der baulichen Anlagen zu bepflanzen. Die Bepflanzung soll mit heimischen Gehölzen erfolgen. Pro 300 qm Grundstücksfläche ist zu jeder Gartenseite eine Bepflanzung vorzunehmen. Auf dem Privatgrundstück mind. 1 Laubbäum (auch Obstbäume zulässig) zu pflanzen. Die Anpflanzung von nicht standortgerechten oder fremdartigen Gehölzen wie z.B. Trauerformen von Weide, Buche, Ulme; zudem aller Art, Zypressen und Thuja in Stufenform sowie alle blauen Formen von Tannen und Fichten sind aus Gründen des Orts- und Landschaftsbildes untersagt. Die Anpflanzung von Obstbäumen und Beerensträuchern sowie Ziergehölzen für die Gartengestaltung wird von den Festsetzungen des Bebauungsplanes nicht beschränkt. Die Einhaltung der gesetzlichen Grenzabstände nach dem Bayer. Nachbarrecht (AGBR) ist bei den Gehölzpflanzungen zu beachten. Das Bepflanzungsgebiet ist durch eine gepflanzte oder gestrichelte Linie abzugrenzen. Die Bepflanzung ist durch geeignete Maßnahmen gegen Wildschäden zu schützen. Für die Bepflanzung sind die örtlichen Baubestimmungen zu berücksichtigen. Die vorgeschriebenen Bepflanzungen auf den öffentlich Grundflächen sind im Rahmen des Ausbaus der Bruchflughausanlage von der Gemeinde auszuführen.

14. **Sichtdreiecke**

Die Sichtdreiecke sind von jeglicher Sichtbehinderung über 0,8 m Höhe bezogen auf Fahrbahnmitte freizubehalten. Einzelstehende hochstämmige Bäume (Astansatz über 2 m Höhe) sind zulässig.

15. **Stützmauern**

Stützmauern sind soweit möglich durch steile Abstüchungen zu vermeiden. Unvermeidbare Stützmauern sind mit Natursteinen auszuführen bzw. zu verkleiden oder in steinmetzartig gestockten Sichtbau herzustellen. Die sichtbare Höhe von unvermeidbaren Stützmauern darf 0,6 m nicht übersteigen. Auf Stützmauern aufgesetzte Zäune sind nur sockellos gestattet.

Hinweise:

a) **Schneelast**
Für die Bemessung der statisch beanspruchten Bauteile wird eine Schneelast von 176 kg/qm waagrechter Grundfläche angesetzt.

b) **Strahlungsprojektion**
Vor der Schattierungsfestlegung ist ein Strahlungsprojekt auszuweisen aus welchen die Höhenlage der neuen Fahrbahn erstichtlich ist. Höhenbezugspunkte sind anzugeben.

c) **Verfahrensvorwerke zum Bebauungsplan "Im Riedle"**
der Gemeinde Bernbeuren

Die Gemeinde Bernbeuren erläßt aufgrund §§ 9 und 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG), Art. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern, Art. 91 der Bayer. Gemeindeordnung (BayGO) die Genehmigung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) diesen Bebauungsplan als

S a t z u n g :

a) Die vorzuziehende Bürgerbeteiligung gem. § 2 a Abs. 2 BBauG wurde durchgeführt in Form einer ö.ö. Bürgerbeteiligung. Dabei wurden alle Ziele der Planung diskutiert und es bestand Gelegenheit zur Anhörung und Einbringung.

b) **Beybeuren**, den 18.11.85
Bürgermeister

c) Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde mit der Begründung gem. § 2 a Abs. 6 BBauG vom 07.04.85 bis 09.04.85 in Veep-Beybeuren öffentlich ausgestellt.

d) **Beybeuren**, den 18.11.85
Bürgermeister

e) Die Träger öffentlicher Belange wurden mit Anschreiben vom 24.09.85 gem. § 2 Abs. 5 BBauG an Aufstellungsverfahren beteiligt.

f) Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde mit der Begründung gem. § 2 a Abs. 6 BBauG vom 07.04.85 bis 09.04.85 in Veep-Beybeuren öffentlich ausgestellt.

g) **Beybeuren**, den 18.11.85
Bürgermeister

h) Die Gemeinde Bernbeuren hat mit Beschluß des Gemeinderates vom 17.04.85 den Bebauungsplan gem. § 10 BBauG als Satzung beschlossen.

i) Das Landratsamt Weilheim-Schongau hat den Bebauungsplan mit Schreiben vom 09.09.85, Nr. 6/10-2-3-70 Nr. 6 gem. § 10 Abs. 1 BauWO genehmigt.

j) **Schongau**, den 18.11.85
Landratsamt Weilheim-Schongau

k) **Messerschmid**, den 24.09.85
Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde mit der Begründung gem. § 2 a Abs. 6 BBauG vom 07.04.85 bis 09.04.85 in Veep-Beybeuren öffentlich ausgestellt.

l) **Beybeuren**, den 18.11.85
Bürgermeister

m) **Beybeuren**, den 18.11.85
Bürgermeister

n) **Beybeuren**, den 18.11.85
Bürgermeister

o) **Beybeuren**, den 18.11.85
Bürgermeister

p) **Beybeuren**, den 18.11.85
Bürgermeister

q) **Beybeuren**, den 18.11.85
Bürgermeister

r) **Beybeuren**, den 18.11.85
Bürgermeister

s) **Beybeuren**, den 18.11.85
Bürgermeister

t) **Beybeuren**, den 18.11.85
Bürgermeister

u) **Beybeuren**, den 18.11.85
Bürgermeister

v) **Beybeuren**, den 18.11.85
Bürgermeister

w) **Beybeuren**, den 18.11.85
Bürgermeister

x) **Beybeuren**, den 18.11.85
Bürgermeister

y) **Beybeuren**, den 18.11.85
Bürgermeister

z) **Beybeuren**, den 18.11.85
Bürgermeister

KREISSTÄNDIGKEIT DES LANDESKREISES WEILHEIM-SCHONGAU	
Datum des Planentwurfs	Planfertigter
01.08.1984	Messerschmid (Hilfsverordnungsamt) TA
Planbezeichnung:	
BEBAUUNGSPLAN "Im Riedle"	
Planungsabänderungen	11 9 84 18 1 85

BB/022